



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 95/2025
vom 19. Juni 2025
Geschäftsverzeichnisnr. 8440**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 30. Juli 2013 « zur Abänderung der Artikel 2, 126 und 145 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und des Artikels 90^{decies} des Strafprozessgesetzbuches », erhoben von Ivan Vercauteren.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten Luc Lavrysen und den referierenden Richtern Danny Pieters und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. März 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 14. März 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Ivan Vercauteren Klage auf Nichtigkeitserklärung vom 30. Juli 2013 « zur Abänderung der Artikel 2, 126 und 145 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und des Artikels 90^{decies} des Strafprozessgesetzbuches ».

Am 1. April 2025 haben die referierenden Richter Danny Pieters und Kattrin Jadin in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung des Gesetzes vom 30. Juli 2013 « zur Abänderung der Artikel 2, 126 und 145 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und des Artikels 90^{decies} des Strafprozessgesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2013).

B.2. Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigkeitsklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen zu befinden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Eine solche Klage kann insbesondere von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, erhoben werden (Artikel 2), und zwar innerhalb einer Frist von sechs Monaten beziehungsweise - wenn es um einen Akt zur Billigung eines Vertrags geht - sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der betreffenden gesetzeskräftigen Norm (Artikel 3).

B.3. Aufgrund von Artikel 3 § 1 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 beträgt die Frist zum Einreichen einer Nichtigkeitsklage gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 sechs Monate ab der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. August 2013.

Die Frist zum Einreichen einer Nichtigkeitsklage gegen das Gesetz vom 30. Juli 2013 war zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage, d.h. am 12. März 2025, somit abgelaufen.

B.4. Die Nichtigkeitsklage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juni 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen